



**Vorab per E-Mail**

Landratsamt Regensburg  
Herrn Matthias Dinnbier  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
S 32 824 – V 2.1.1-10.1  
S/19

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
6.04.02.02/19-D-0/61#1

☎ (02 28)  
14-5589  
oder 14-0

Bonn  
**29. Juli 2019**

**Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei  
Ettersdorf/Wiesent**

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24.06.2019, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Wie Sie in Ihrem Anschreiben bereits darlegen, kommt der Raum, der durch die Errichtung und den Betrieb eines Granit-Steinbruchs in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll, für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (BBPIG-Vorhaben Nr. 5), auch SuedOstLink genannt, in Betracht. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 5, aus Gründen der Akzeptanz künftig

vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für den vorliegend relevanten Abschnitt D Raum Schwandorf – Isar des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 26.04.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat am 27.06.2017 eine öffentliche Antragskonferenz in Regensburg durchgeführt. Das Landratsamt Regensburg wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 21.12.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Am 29.03.2019 legten die Vorhabenträgerinnen die Unterlagen nach § 8 NABEG für den in Abschnitt D vor. Nachdem sie die Unterlagen für vollständig erklärt hatte, führte die Bundesnetzagentur vom 09.05.2019 bis zum 11.07.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch, wird voraussichtlich im Oktober 2019 einen Erörterungstermin durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor unter anderem in dem Raum, der durch die Errichtung und insbesondere den Betrieb des Granit-Steinbruchs in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll bzw. befindet sich in dessen unmittelbarer räumlicher Nähe. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf folgende, nach derzeitigem Planungsstand mögliche Konflikte zwischen den beiden Vorhaben hinweisen:

Die Kreisstraße R 42, über welche Ihren Ausführungen nach die Zuwegung zum Steinbruch aus nordöstlicher Richtung erfolgen soll, kommt als Bündelungsoption für den SuedOstLink in Betracht. Insbesondere während der Bauphase könnte es hier zu Konflikten zwischen dem Verkehr, der im Zusammenhang mit der Baustelle des SuedOstLink steht und dem Verkehr im Zusammenhang mit dem Abtransport von Produkten aus dem Steinbruch kommen. Des Weiteren sollen Ihren Ausführungen zufolge in dem Steinbruch pro Monat ca. 2 bis 3 Sprengungen erfolgen. Aufgrund dieser Sprengungen bzw. des ggf. notwendigen Schutzbereiches können Konflikte mit dem Bau und dem Betrieb des SuedOstLink nicht ausgeschlossen werden.

Entsprechend erscheint mir eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren, insbesondere hinsichtlich des Verkehrskonzeptes und bezüglich möglicher Spreng- bzw. Schutzbereiche, sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl die Errichtung und der Betrieb des Granit-Steinbruchs als auch die Errichtung und der Betrieb des SuedOstLink realisiert werden können, geboten.

Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die federführend zuständige Vorhabenträgerin Tennet TSO GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen (bauleitplanung@tennet.eu). Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 5 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*J. V. Meyenborg*

Jörg Meyenborg